VASK Zürich
Vereinigung der Angehörigen von psychisch Kranken

Klinikeinweisung: Informationen für Angehörige

Für Angehörige ist es meist erschütternd, wenn sie mit der Einweisung eines Familienmitgliedes in eine psychiatrische Klinik konfrontiert sind. Besonders dramatisch kann es sein, wenn die Einweisung mittels Fürsorgerischer Unterbringung (FU) notwendig wird. In der Regel haben Angehörige wenig Kenntnis darüber, was in der Klinik passiert und über Rechte und Pflichten. Ein- und Austritte sind besonders heikle Schnittstellen und für Angehörige Anlass für die meisten Beschwerden. Mit unserem Informationsblatt möchten wir Angehörige unterstützen, damit sie besser informiert sind und sich Hilfe bei den massgeblichen Stellen holen können.

Hinweise für Angehörige bei Eintritt in die Klinik:

- Der Erkrankte* kann je nach Umständen entweder von den Angehörigen, der Sanität oder der Polizei auf die Station gebracht werden. Nach Ankunft in der Klinik wird das Gepäck sichergestellt. Der Erkrankte und das Gepäck werden nach gefährlichen Gegenständen abgesucht.
- Angehörige können sich in der Regel telefonisch mit dem Erkrankten in Verbindung setzen (bitte verbinden Sie mich mit Herr/Frau....).
- Angehörige können den Erkrankten in der Klinik während den Besuchszeiten und/oder nach Absprache mit dem Pflegepersonal besuchen.
- Angehörige können sich beim Pflegepersonal oder beim Arzt über das Befinden des Erkrankten erkundigen und auch an Gesprächen teilnehmen, sofern der Erkrankte die Einwilligung dazu gegeben hat.
- Falls der Erkrankte den Kontakt mit den Angehörigen verweigert, gilt es, dies zu respektieren. Die Schweigepflicht schützt die Geheimsphäre des Patienten und bildet die zentrale Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient.
- Angehörige sollen Ärzten und Pflegepersonal ihre eigenen Bedürfnisse und ihre Sorgen um den Erkrankten mitteilen. Auch die Vorgeschichte, die Verhaltensweisen, die Besonderheiten des Erkrankten sollten sie schildern. Das hilft zur Diagnosestellung und bei der Therapieplanung besonders dann, wenn der Erkrankte keine Informationen geben will.
- Angehörige müssen bei den Ärzten klar formulieren, wenn auch sie Beratung brauchen und sie dürfen diese auch einfordern.
- Wenn ein urteilsfähiger Erkrankter dem Behandlungsplan nicht zustimmt, kann keine Behandlung durchgeführt werden.

*beinhaltet beide Geschlechter; zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

Hinweise für Angehörige bei Austritt aus der Klinik:

- Freiwillig in die Klinik eingetretene Personen können jederzeit austreten, auch wenn dies von fachlicher Seite her nicht befürwortet wird. Dies kann zu Situationen führen, wo nichts sichergestellt und Angehörige nicht rechtzeitig informiert wurden. Jedoch kann die ärztliche Leitung nötigenfalls einen Rückbehalt anordnen.
- Vor dem Austritt muss sichergestellt werden, wo der Patient wohnen wird, wie seine Tagesstruktur aussehen wird und welche Instanzen dabei involviert sind. Diesbezüglich kann der Sozialdienst der Klinik Unterstützung geben.
- Die Betreuung nach dem Klinikaufenthalt muss unbedingt *vor* dem Austritt geregelt werden (Psychiater, Ambulatorium, Hausarzt).
- Beim Austrittsgespräch sollten Angehörige, wenn immer möglich anwesend sein, damit ein möglichst guter Übergang in den Alltag gewährleistet wird.
- Die Entlassung erfolgt unter Rückgabe aller persönlichen Effekten.
- Die Person kann, falls sie in der Lage ist, die Klinik selbständig verlassen oder von den Angehörigen abgeholt werden. Ist eine Begleitung notwendig, wird dies die Klinik organisieren.
- Die Krankenkassenabrechnung erfolgt durch die Klinik.
- Vorlagen für Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträge können u.a. über Links und auf der VASK Website heruntergeladen werden.

Informationen für Angehörige bei der Fürsorgerischen Unterbringung (FU)

Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ZGB)

- Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.
- Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.
- Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.
- Die FU ist eine Massnahme die auch bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung angeordnet werden kann (Suizidgefahr, ausgesprochene, konkrete Drohung gegen andere, Verwahrlosung) - nicht aber bloss bei Befürchtung oder Vermutung. Die medizinischen Massnahmen und das Recht auf Information und Vertretung sind in Art. 377 und 378 ZGB geregelt.
- Die Zuständigkeit liegt von Gesetzes wegen primär bei der örtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). In den meisten Kantonen sind zudem die niedergelassenen Ärzte berechtigt, Einweisungen vorzunehmen.

Fürsorgerische Unterbringung durch den Arzt (Art. 429 - 433 ZGB)

- In psychiatrischen Notfallsituationen kann im Kanton Zürich jeder Arzt die Einweisung veranlassen, in manchen Kantonen aber dürfen nur Psychiater oder Amtsärzte einweisen. Die Einweisung erfolgt mit dem Unterbringungsentscheid durch den Arzt.
- Der Arzt hat die betroffene Person persönlich zu untersuchen und auch anzuhören. Das heisst, die betroffene Person muss über die Gründe der Unterbringung in verständlicher Weise informiert werden und dazu Stellung nehmen können, soweit sie dazu in der Lage ist.
- Der Unterbringungsentscheid muss mindestens folgende Angaben enthalten: 1. Ort und Datum der Untersuchung, 2. Name des Arztes, 3. Befund, Gründe und Zweck der Unterbringung, 4. Rechtsmittelbelehrung.
- Ein Exemplar des Unterbringungsentscheids wird der betroffenen Person ausgehändigt; ein weiteres Exemplar wird der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorgelegt.

- Der Arzt informiert, sofern möglich, eine der betroffenen Person nahestehende Person schriftlich über die Unterbringung und die Befugnis, das Gericht anzurufen.
- Die Klinikärzte müssen einen Behandlungsplan erstellen unter Einbezug der eingewiesenen Person und ihrer Vertrauensperson. Ist eine Patientenverfügung erstellt worden, ist diese im Falle einer krankheitsbedingten Urteilsunfähigkeit für das Handeln von Ärzten und Pflegenden bindend. Erfolgt eine Behandlung ohne Zustimmung (Zwangsbehandlung) bei urteilsunfähigen Patienten in fürsorgerischer Unterbringung, ist eine bestehende Patientenverfügung lediglich zu berücksichtigen.

Regeln bei einer medizinischen Behandlung ohne Zustimmung (Art. 434 ZGB)

- Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, so kann der Chefarzt der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:

  ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist

  die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist und keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

  Die Anordnung wird der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Rechte der betroffenen Person

- Gegen eine ärztlich angeordnete Unterbringung oder einen Zurückbehaltungsentscheid einer psychiatrischen Klinik kann innert 10 Tagen eine Beschwerde beim kantonal zuständigen Gericht eingereicht werden. Ebenfalls können Beschwerde beim Gericht eingereicht werden im Falle von:

  Behandlung ohne Zustimmung

  Ablehnung eines Entlassungsgesuchs

  Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

- Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.
- Der Erkrankte hat das Recht auf Anträge und Akteneinsicht bei den von der Behörde geführten Akten.
- Die betroffene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen, die sie während der Unterbringung unterstützt. Diese Person hat das Recht auf die Einsichtnahme in medizinische Unterlagen oder die Teilnahme an ärztlichen Gesprächen, in denen es um den Behandlungsplan geht.
- Der Erkrankte ist befugt, einen Anwalt beizuziehen. Bei Mittellosigkeit kann eine unentgeltliche Prozessführung beantragt werden, welche aber nur gewährt wird, soweit die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- In einer Notfallsituation können die Ärzte zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässliche medizinische Massnahmen sofort ergreifen. Ist eine Patientenverfügung erstellt worden, ist diese bei einer Urteilsunfähigkeit möglichst zu berücksichtigen.
- Bei psychotischen Zuständen, die sich aggressiv gegen sich selber oder andere richten, kann der Patient vorübergehend in ein Isolierzimmer verlegt werden (z.B. zur Reizabschirmung). Diese Massnahme muss protokolliert werden.

- Ist der Erkrankte wieder handlungsfähig, so kann er für später selber einen Vorsorgeauftrag formulieren, der handgeschrieben sein muss. Empfehlung: für das Ausfüllen des Vorsorgeauftrags eine erfahrene Person beiziehen.

- Weitere Informationen über den nachfolgenden Link:

Link Download psychiatrische Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag:

- www.beobachter.ch/fileadmin/dateien/pdf/beratung/Patientenverfuegung_Formular.pdf
- www.beobachter.ch/fileadmin/dateien/pdf/beratung/Vorsorgeauftrag.pdf

Literaturhinweise:

- Erwachsenenschutz, Walter Noser/Daniel Rosch, Beobachter edition
- Was darf die Psychiatrie, Paul Hoff, Zytglogge Verlag

*beinhaltet beide Geschlechter; zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.